

**Neubau der  
A39 Lüneburg – Wolfsburg  
mit nds. Teil der B 190n  
Abschnitt 7, Ehra (L289) – Weyhausen (B188)**

**Unterlagen des Vernetzungskonzeptes**

Aufgestellt:



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

# **Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n**

**„Entwicklung und Bewertung des Jagd- und Wildtiermanagements  
im Bereich von geplanten Wildtierquerungsbauwerken an der  
BAB 39 zu deren ökofunktionaler Optimierung“**

## **Allgemeiner Teil und Abschnitt 7**

**Januar 2014**

Aufgestellt:



Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg

**Institut für Aquatische und Terrestrische Wildtierforschung**

An der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. U. Siebert

Wissenschaftliche Bearbeitung: M.Sc.-Biol. H. Böhme, Dr. U. Fehlberg





---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>1.1.</b>	<b>Jagdliche Regelungen an Wildtierquerungsbauwerken in anderen Bundesländern.....</b>	<b>7</b>
<b>1.2.</b>	<b>Zielart Rothirsch (<i>Cervus elaphus</i>).....</b>	<b>8</b>
<b>1.3.</b>	<b>Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Jagd- und Wildtiermanagements an Wildtierquerungsbauwerken .....</b>	<b>11</b>
1.4	Abschnitt 7 .....	16
1.4.1	BW 7-02 Bullergraben .....	16
1.4.2	BW 7-03 sdl. Lessin .....	18
1.4.2	BW 7-05 Wolfshagen .....	19
<b>2</b>	<b>Diskussion .....</b>	<b>22</b>
<b>3</b>	<b>Weiterführende Untersuchungen .....</b>	<b>24</b>
<b>4</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>29</b>
	<b>Definitionen.....</b>	<b>29</b>
	<b>Freiwillige Jagdbeschränkungzone (JBZ).....</b>	<b>29</b>
	<b>Allgemeines Betretungsverbot (ABV).....</b>	<b>30</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1: Mai 2013 an der Nordseite der A2. Die Jagdkanzel wurde unmittelbar an einer Wildunterquerung im Dorm aufgestellt, @Sodeikat 2013 .....</b>	<b>14</b>
<b>Abbildung 2: Mai 2013 an der Nordseite der A2. Die Ansitzleiter und die Jagdkanzel wurden an einer Wildunterquerung im Dorm aufgestellt, @Sodeikat 2013.....</b>	<b>15</b>
<b>Abbildung 3: Maßnahmen im Bereich des Bauwerks 7-02.....</b>	<b>17</b>
<b>Abbildung 4: Maßnahmen im Bereich des Bauwerks 7-03.....</b>	<b>19</b>
<b>Abbildung 5: Maßnahmen im Bereich des Bauwerks 7-05.....</b>	<b>21</b>

## 1. Einleitung

Die zukünftige BAB 39 wird die Landkreise Lüneburg, Uelzen und Gifhorn in Nord-Süd-Richtung über ca. 100 km durchschneiden. Hier verlaufen bundesweit bedeutsame Ost-West-Wanderkorridore für Wildtiere, die es erfordern die Vernetzungsbeziehungen mittels funktionierender Wildtierquerungsbauwerke aufrechtzuerhalten.

Entsprechend dem BJagdG vom 29.05.2013 §3 Absatz 1 steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden.

Laut §1 Absatz 6 BJagdG unterliegt das Jagdausübungsrecht den Beschränkungen des BJagdG und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften. Ebenso haben die Länder u. a. die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten zu regeln. Das Niedersächsische Jagdgesetz bietet keinen gesetzlichen Rahmen zur Einrichtung einer „Jagdruhezone“, einer Jagdverbotszone o. ä. Auch über §9 Absatz 4 (Jagd in Naturschutzgebieten) lässt das NdsJagdG keine Möglichkeit zu, die Jagd an Querungsbauwerken einzuschränken. Die optimale Funktion der Querungshilfen kann also lediglich durch eine freiwillige Vereinbarung mit den Inhabern des Jagdausübungsrechts, z.B. auf eine „Freiwillige Jagdbeschränkungszone“ (Bejagungsmanagement), gesichert werden.

Der Deutsche Jagdverband (DJV) - die Interessenvertretung der Jäger auf Bundesebene - weist hierzu in seinem Positionspapier aus dem Jahr 2006 die Jägerschaft darauf hin, sich der hohen Bedeutung von Querungshilfen wie Grünbrücken über Straßen und Bahntrassen bewusst zu sein. Bezüglich ihres Bestimmungszweckes, die zerschnittenen Lebensräume der Wildtiere wieder zu verbinden, darf die Jagd im Umfeld von Grünbrücken nicht zum begrenzenden Faktor für deren Nutzung durch Wildtiere werden. Damit wird der Lebensraumverbund und in diesem Zusammenhang der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere gefordert. Diese Forderung schließt die ausreichende Ausstattung von Autobahnen mit Querungshilfen ein. Alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Überquerung des Verkehrsweges durch die Wildtiere müssen gewährleistet sein. Dieses kann nur durch angepasste Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erreicht werden. Der DJV verweist in seinem Positionspapier aus dem Jahr 2006 darauf, wonach in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Brückenköpfe „Jagdruhe“ herrschen soll. Auf Einzeljagd und feste jagdliche Einrichtungen soll in diesem Bereich verzichtet werden. Bewegungsjagden werden jedoch nicht ausgeschlossen.

In **Niedersachsen** besteht derzeit keine gesetzliche Möglichkeit „Jagdruhezonen“ an Wildtierquerungsbauwerken auszuweisen, wie das bereits in anderen Bundesländern möglich ist. Eine wesentliche Voraussetzung für die tatsächliche Nutzung der Querungshilfen durch Wildtiere ist jedoch die Vermeidung von beeinträchtigenden Nutzungen, Barrieren und Störungen.

Eine mögliche Störquelle kann die Ausübung der Einzeljagd im Nahbereich der Querungsbauwerke sein. Die Einzeljagd wird durch regelmäßig genutzte jagdliche Einrichtungen, die zur Jagdausübung nötig sind (Ansitzeinrichtungen jeglicher Art, die Wege dorthin (Pirschpfade), Fallen, Fütterungen oder Kirrungen etc.) charakterisiert. Die Nutzung dieser Einrichtungen bewirkt eine Störung der Wildtiere durch optische, olfaktorische, akustische Reize, die die Anwesenheit des „Feindes Mensch“ signalisieren.

Störungen oder Einschränkungen der Funktion werden jedoch nur zum Teil durch jagdliche Aktivitäten verursacht. Ein ähnliches Störpotential geht vom üblichen Freizeitverhalten und den Folgen des allgemeinen Waldbetretungsrechts für Jedermann aus. Die Wildtiere werden in ihren Kernlebensräumen durch menschliche Aktivitäten (Spaziergänger, Hundehalter, Pilzsammler, Mountainbiker, Reiter, Geocatcher, Jogger u.s.w.) gestört. Mehr oder weniger großräumige Fluchtbewegungen der Wildtiere oder Rückzug in die wenigen fast ungestörten Teilbereiche können die Folge davon sein.

Ob Querungsbauwerke von Wildtieren genutzt werden und damit effizient den Lebensraumverbund gewährleisten, hängt also von verschiedenen Faktoren ab. Diese müssen so beeinflusst und gestaltet sein, dass die Bauwerke ihre ökologische Funktion optimal entfalten können.

Dieser Sachverhalt muss planungsrechtlich berücksichtigt werden, um die Funktion der Bauwerke gewährleisten zu können. Eine angepasste Lenkung der menschlichen Aktivitäten bei der Landschaftsnutzung und insbesondere der Jagdausübung und weiterer Störgrößen ist deshalb von besonderer Bedeutung.

Der Vorhabenträger hat deshalb das „Institut für Aquatische und Terrestrische Wildtierforschung (ITAW)“ beauftragt, mit den Jagdausübungsberechtigten freiwillige, verbindliche Vereinbarungen zur Sicherung der Funktion als Wildtierquerung zu treffen. Diese sollen anschließend Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses und weiterer privatrechtlicher Verträge werden. Die Aufgabe besteht darin die konkreten Inhalte der Vereinbarungen bauwerkspezifisch sach- und fachgerecht zu planen und möglichst mit den

Jagdausübungsberechtigten unter Einbeziehung der Flächeneigentümer einvernehmlich zu vereinbaren.

Dieser Ansatz der Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten im Vorfeld der Planung stellt einen bundesweit einmaligen und beispielhaften Versuch dar, auf freiwilliger Basis notwendige Rahmenbedingungen für die Sicherung der Funktion der Bauwerke als Wildtierquerungen zu vereinbaren. Damit besteht für die Jägerschaft, bzw. die Grundeigentümer die erst- und einmalige Chance mit dem Vorhabenträger einen Interessenausgleich zu finden.

In vielen anderen Bundesländern ist es aus Sicht des Vorhabenträgers „einfacher“ die Rechte der Jagdausübungsberechtigten an derartigen Querungsbauwerken einzuschränken. Die dortigen rechtlichen Regelungen ermöglichen es, einen bestimmten Landschaftsausschnitt pauschal mit einem kompletten Jagdverbot zu belegen („Im Radius von ... Metern ... Jagdausübung verboten“) ohne eine Einzelfallregelung zu verfolgen.

Im Gegensatz dazu wird durch das beschriebene niedersächsische Verfahren bei der Planung der BAB 39 die jeweilige, spezielle örtliche Situation bauwerks- und landschaftsspezifisch betrachtet und entsprechend der Sachlage geplant. Dabei bestehen die Prioritäten darin, die menschlichen Aktivitäten (u.a. Jagdausübung) qualitativ und quantitativ nur so weit einzuschränken, wie es zur hinreichenden Sicherung der Ökofunktionalität des jeweiligen Bauwerks aus fachlicher Sicht notwendig erscheint. Zusätzlich soll durch geeignete Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung („Biotoppflege“) die Attraktivität der Landschaft in Bereich der Bauwerke und auf den Wanderkorridoren dorthin aus Sicht der Zieltierart „Rothirsch“ gesteigert werden.

### **1.1. Jagdliche Regelungen an Wildtierquerungsbauwerken in anderen Bundesländern**

Einige Bundesländer haben die Jagdausübung zur Optimierung der ökologischen Effizienz von Querungsbauwerken für Wildtiere in deren Umfeld erheblich eingeschränkt oder verboten.

In **Hessen** ist an Grünbrücken im Umkreis von 300 Metern ab den Brückenköpfen die Jagdausübung verboten. Diese Fläche wird per Gesetz als „Wildruhezone“ bezeichnet. Die Nachsuche ist davon ausgenommen. Die Außengrenze der Wildruhezone muss im Gelände kenntlich gemacht werden.

In **Rheinland-Pfalz** regelt das Landesjagdgesetz (LJG) vom 09. Juli 2010 die Einschränkungen um Querungsbauwerke. Der § 27 „Wildschutzgebiete und Querungshilfen“ bestimmt, dass die zuständigen Behörden Bereiche als Wildschutzgebiete im Einvernehmen mit den Eigentümern ausweisen können. Dabei ist es möglich die Jagdausübung sowie das Betretungsrecht außerhalb befestigter Waldwege einzuschränken oder gänzlich zu untersagen. In einem Umkreis mit einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild, insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen, gemessen von der Mitte der Querungshilfen, ist die Jagdausübung untersagt. Die Wildruhezone ist in der Örtlichkeit kenntlich zu machen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** bestimmt die Jagdzeitenverordnung – JagdZVO M-V vom 14. November 2008 in §3 „Bejagungsverbote“ die „Jagdruhe“ an Querungsbauwerken. Es ist dort verboten in einem Abstand von 400 Metern von Unter- und Überführungen von Autobahnen und Kraftfahrstraßen, die zum Wechseln von Wild bestimmt sind, die Jagd auszuüben.

In **Brandenburg** gibt es gemäß § 19 Wildschutzgebiete des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 die Option, dass das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages Gebiete, in denen ein besonderer Schutz des Wildes oder bestimmter Wildarten erforderlich ist, zu „Wildschutzgebieten“ zu erklären. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Gebote und Verbote sind in der Rechtsverordnung zu regeln. Ergänzend dazu ist im § 28 „Örtliche Beschränkungen“ die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten im Rahmen der Schutzgebietsverordnung geregelt. „Jagdbeschränkungen“ sind demnach zulässig soweit der Schutzzweck dies erfordert.

In **Bayern** werden Querungsbauwerke in den einschlägigen Gesetzen nicht ausdrücklich benannt. Im Bayerischen Jagdgesetz (BayJG) vom 20. Dezember 2007 besagt Abschnitt 4 „Schutz des Wildes und seiner Lebensräume“ des Art. 21: Die untere Jagdbehörde kann ferner durch



Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das „Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang,

- zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche (Biotope) sowie
- zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und
- zur Durchführung von Gesellschaftsjagden

vorübergehend untersagen oder beschränken“.

## **1.2. Zielart Rothirsch (*Cervus elaphus*)**

Der Rothirsch stellt unter den heimischen Wildwiederkäuern die höchsten „Qualitätsansprüche“ an seinen Lebensraum hinsichtlich Größe, Habitatausstattung, Störungsarmut und Vernetzung mit entsprechenden Nachbarhabitaten. Daher eignet sich diese Tierart am besten als „Zielart“ für die Planung der notwendigen Verbundbauwerke (Grün- und Talbrücken) im Rahmen der Lebensraumvernetzung, weshalb er auch von vielen Gutachtern als Leitart verwendet wird (Reck 1990, Völk et al. 2001).

Rotwild wird als typischer Fernwanderer angesehen (Bützler 1986, Holzgang & Pfister 2001, Holzgang et al. 2001). Im Leben des Rotwildes sind saisonale Wanderungen von besonderer Bedeutung: Wechsel zwischen Sommer- und Wintereinständen, Feisthirscheinständen und Brunftplätzen (Pegel 2001). Heimische Säuger mit derart großen Lebensraumansprüchen sind nach Wölfel & Krüger (1991) in zweifacher Hinsicht vom dichter werdenden Straßenverkehr betroffen. Zum einen liegt dies daran, dass i.d.R. viele Straßen die mehrere hundert bis tausend Hektar großen Streifgebiete durchschneiden. Zum anderen daran, dass Schalenwild als Fluchttypus aufgrund seiner Wachsamkeit bzw. Fluchtbereitschaft, den vom Verkehr ausgehenden Lärm- und Lichtbelästigungen auszuweichen versucht.

Bei der konkreten Einschätzung der Barrierewirkung eines bestimmten Straßenabschnitts müssen neben artspezifischen Charakteristika auch die örtlichen Gegebenheiten einbezogen werden (Reck & Kaule 1993).

Die Darstellung von bestehenden und potentiellen Verbundräumen für das Rotwild und der geplanten Trasse der A 39 zeigen deutliche Konflikte, weil große Lebensräume durch die A 39 zerschnitten werden. Derzeit genutzte Vernetzungen werden durch die geplante BAB 39 und

deren Nebenbauwerke zerstört und die bisher existenten Rotwildlebensräume vollständig voneinander getrennt.

Die Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft durch anthropogene Nutzungen zersplittert die Lebensräume zu immer kleineren Teillebensräumen und isoliert diese auch zunehmend voneinander. In Teilbereichen ist diese Entwicklung schon so weit fortgeschritten, dass es nachweisbar zu Inzucht (eingeschränkter Genpool) und teilweise sogar auch zu phänotypischen Veränderungen (Unterkieferverkürzung, Blindheit u.a.) geführt hat (Zachos 2007)

Bebaute Bereiche geben wesentlich den Rahmen für Wanderungen des Rothirsches vor. Sie bilden nicht nur flächenscharfe Barrieren, sondern verfügen über eine darüber hinausgehende, von ihrer Größe abhängige und von ihrer Randlinie aus abfallende Störwirkung. Abgesehen von direkten Einflüssen z.B. durch Lärm im Nahbereich, kommen hier vor allem menschliche Aktivitäten in Siedlungsnähe zum Tragen (Naherholung, Verkehr, Landwirtschaft etc.), welche die Qualität der Fläche für das Rotwild beeinträchtigen können.

Die Wirkung größerer Infrastrukturlinien – Autobahnen, Bundesstraßen oder auch Wasserwege (Elbe-Seiten-Kanal) – als Bewegungshindernis für Rotwild hängt von zahlreichen Faktoren ab. Neben der individuellen Erfahrung beeinflussen auch die umgebenden Habitatstrukturen die Möglichkeit bzw. die Neigung eines Tieres zur Querung. Im Rahmen der Lebensraumverbundanalyse wird davon ausgegangen, dass Autobahnen absolute Barrieren darstellen.

In der mitteleuropäischen Kulturlandschaft bestimmen vorrangig die Faktoren **Zerschneidungsgrad**, **Störungspotential** und **Deckungsangebot** die Nutzbarkeit eines Gebietes als Lebens- oder Durchzugsraum für das Rotwild, das vor allem an die ersten beiden Kriterien ausgesprochen hohe Anforderungen stellt. Die überwiegende Reduktion des realen Rotwildlebensraumes auf Waldgebiete in Mitteleuropa ist ein Ergebnis menschlicher Einflussnahme und spiegelt nur einen suboptimalen Teil des Habitatspektrums wieder. Das Habitatoptimum dagegen entspricht einer halboffenen, strukturreichen, störungsarmen und unzerschnittenen Landschaft.

Allgemein reagiert Rotwild gegenüber kalkulierbaren Umwelteinflüssen durch die Lernfähigkeit und die generationenübergreifende Weitergabe als „richtig“ erkannter Verhaltensweisen in Raum und Zeit (z.B. die Querung einer Straße). Dies wird durch das Leben in einer Mehrfamilien-Gruppe („Rudel“), die durch ein erfahrenes Muttertier geleitet wird, begünstigt. Auch wenn dieser Fähigkeit natürliche Grenzen gesetzt sind, ermöglicht dies einem Tier in bestimmtem Rahmen neue Räume zu erschließen und vorhandene Potentiale in der Landschaft zu nutzen.

Die soziale Lebensweise, die tradierte Art der Raumnutzung, die Orientierung der Streifgebietwahl an bestimmten Lebensraumattributen und mögliche saisonale Standortwechsel bedingen so eine mosaikartige Nutzung des Gesamtlebensraumes. Die Nutzung offener und halboffener Lebensräume richtet sich aber lokal vor allem nach der örtlichen Störungsintensität.

Ein Verbundraum für den Rothirsch muss nicht unbedingt als dauerhafter Lebensraum geeignet sein, jedoch zwingend dem Sicherheitsempfinden der Art entsprechen. Abgesehen von Trittsteinen ausreichender Größe und Waldflächen oder sonstigen deckungsreichen Biotopen, die als Tageseinstände genutzt werden können, sind für die Durchlässigkeit der Landschaft besonders kleinräumige Deckungselemente wichtig.

Aktuell oder potentiell vorhandene Prädatoren - wie der Wolf - folgen ihren Beutetierpopulationen natürlicherweise. Aktuelle Wolfsvorkommen sind u.a. auf den aktiven Truppenübungs- bzw. Schießplätzen Unterlüß, Munster und Bergen bekannt (LJN 2014). Die negativen Auswirkungen der Zerschneidung bzw. die Hilfestellungen durch funktionierende Querungsbauwerke, bzw. assoziierte Managementmaßnahmen, beeinflussen diese Tierarten deshalb gleichgerichtet.

Zukünftig sind deshalb optimal funktionierende Wildtierquerungsbauwerke (z.B. Grün- und Talbrücken) unabdingbar, um die regionalen und überregionalen Vernetzungsbeziehungen zwischen den Populationen wenigstens auf einem Minimalniveau zu sichern.

Flankierend erforderlich und mindestens genauso wichtig sind die Sicherung der Wanderkorridore und der darin liegenden Trittstein-Biotope sowie eine optimal angepasste, rücksichtsvolle Nutzung dieser Flächen durch menschliche Aktivitäten (Freizeit-, Forst-, Jagd- und Landwirtschaft).

### **1.3. Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Jagd- und Wildtiermanagements an Wildtierquerungsbauwerken**

Die Grundlagen dieses Gutachtens bilden die Planungsvorgaben des im Vorfeld erarbeiteten Vernetzungskonzepts, das die optimalen Standorte der Bauwerke unter Berücksichtigung verschiedener Interessen vorgibt. Des Weiteren wurden im Vorfeld Telemetrie- und Wildtiererfassungsdaten des ITAW ausgewertet und die regional ansässigen Jäger befragt. Ergänzend dazu wurde ein Durchlässigkeitsmodell mittels eines Geoinformationssystems (GIS) berechnet. Detailliertere Ausführungen dazu finden sich in Tillmann et al. (2011).

Aufgrund dieser Informationen sind die Bauwerkstandorte und -größen im Einvernehmen mit straßenbaulich-technischen Möglichkeiten und finanzieller Begründbarkeit festgelegt worden.

#### **Information der Betroffenen**

Zur Vorbereitung des Jagd- und Wildtiermanagements wurden die lokal betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Grundeigentümer und sowie sonstige involvierte Personen (Hegeringleiter, Jägerschaftsvorsitzende, Landwirtschaftsvertreter, ZJEN u.a.) zu zwei zentralen Informationsveranstaltungen eingeladen. Es fand eine Veranstaltung für den Landkreis Gifhorn und eine weitere für die Landkreise Uelzen/ Lüneburg statt. Damit sollten die Inhaber des Jagdausübungsrechtes, bzw. deren Repräsentanten, über den allgemeinen Planungsstand, die Ausgangssituation für die Planungen zum Wildtiermanagement und über das weitere Vorgehen im Allgemeinen informiert werden.

Im weiteren Verlauf wurden diejenigen Personen angeschrieben, die direkt oder angrenzend von einem Querungsbauwerk (Grün- oder Talbrücke) in ihrem Revier/Grundstück betroffen sind, um eine gemeinsame Ortsbesichtigung und Lagebesprechung der jeweiligen spezifischen Situation vor Ort durchzuführen um eine einvernehmliche freiwillige Vereinbarung vorzubereiten und zu ermöglichen.

#### **Besichtigung der Standorte, Terminabstimmung**

Für jedes vorgesehene Wildtierquerungsbauwerk wurde ein Treffen mit den Betroffenen (Grundeigentümern, Jagdausübungsberechtigten, Landwirte) vereinbart. In manchen Fällen wurden mehrere Querungen gemeinsam erörtert. Durch die nachfolgenden Gespräche mit Jägern, Landwirten und Grundeigentümern klärten sich die spezifischen Auswirkungen des jeweiligen Bauwerks auf die vorhandenen Interessen und bisherigen Nutzungen. Dabei wurde die

Richtigkeit des ITAW-Wissenstandes über die lokalen Verhältnisse (o. a. Wildwechsel, Strukturen, Reviergrenzen) überprüft und ggf. angepasst. Des Weiteren wurde das zukünftige Bejagungsmanagement nochmals ausführlich erläutert, diskutiert und anschließend gemeinsam erarbeitet. Auf diesen Grundlagen basierte die weitere Ausarbeitung.

### **Erarbeitung der Stellungnahme**

Im Anschluss an die Vor-Ort-Termine wurde auf Grundlage von Gesprächsnotizen ein Ergebnisprotokoll der Besprechungen zu dem jeweiligen Bauwerk verfasst.

Daraus wurden wildbiologisch notwendige, bauwerksspezifische Maßnahmen zur Sicherung der Ökofunktionalität des jeweiligen Bauwerks erarbeitet und mit ArcGis 10.1 digitalisiert. Die vollständige Entwurfsfassung enthielt somit neben dem Ergebnisprotokoll, den bauwerksspezifischen Maßnahmen mit Maßnahmenlegende auch eine farbige Karte (ArcGis 10.1), in der die Maßnahmen graphisch dargestellt wurden. Diese Ausarbeitung wurden den Gesprächsteilnehmern im Anschluss als „Entwurfsfassung“ zur Kenntnisnahme und ggf. Ergänzung / Abgleich fehlender oder „falsch“ dargestellter Gesprächsinhalte zugeschickt, um Missverständnisse oder Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Ziel sollte es sein, die Einwände, Anregungen und Vorschläge der JAB und Grundeigentümer zu dokumentieren, die aus Gutachtersicht möglichen und notwendigen Maßnahmen darzustellen und möglichst zeitoptimiert eine einvernehmliche Einigung erzielen zu können.

Im Fall einer korrekten und akzeptierten Darstellung sollte die Stellungnahme von den Betroffenen schriftlich bestätigt werden, um anschließend im Planfeststellungsverfahren als LBP-Maßnahmenblatt einzugehen sowie möglichst auch planfestgestellt und damit rechtswirksam zu werden.

### **Bejagungsmanagement – Inhalte und Hintergründe getroffener Regelungen**

Im Rahmen der Gestaltung des Jagd- und Wildtiermanagements im Bereich von Grün- und Talbrücken wurde eine individuell auf die Gegebenheiten vor Ort (Flächennutzung, Flächenstruktur, Deckung, Geländeausformung, Störungsregime, etc.) angepasste, „**Freiwillige Jagdbeschränkungszone (JBZ)**“ festgelegt. Deren Flächengröße, -form und Lage orientiert sich – im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorgaben in anderen Bundesländern - nicht an einem generell festgelegten Radius, sondern vielmehr an den ortsspezifisch vorhandenen Landschafts- und

Wirtschaftsstrukturen. Innerhalb der jeweils vereinbarten „JBZ“ gelten für alle Bauwerke gleiche Bedingungen, die im **Anhang unter 0 Definitionen** aufgeführt werden.

In den meisten Fällen wird empfohlen, im Bereich des Bauwerks zusätzlich eine „Allgemeine Betretungsverbotzone (ABV)“ gemäß NdsWaldG einzurichten (siehe hierzu auch 0 Definitionen), die flächenmäßig über die „Freiwillige JBZ“ hinausgehen kann.

Die Querungsbauwerke sind naturgemäß in Landschaftsbereichen platziert, die – wegen ihrer Qualität als nutzbarer Lebensraum - regelmäßig von Wildtieren durchwandert werden oder in denen sie sich ständig aufhalten. Daher werden in diesen Bereichen i.d.R. gute „Erträge bei der jagdlichen Bewirtschaftung“ erreicht. Sie stellen damit sowohl für die Wildtiere als auch für die Jagdausübung „wertvolle“ Bereiche dar.

Mit der Einwilligung zur freiwilligen Beschränkung der Jagdausübung in diesen jagdlich wertvollen Teilbereichen verlieren die Jagdausübungsberechtigten (Jagdgenossenschaft, Eigenjagdbesitzer bzw. die temporären Pächter des Jagdausübungsrechts („Jagdpächter“)) einen Teil der bejagbaren Fläche ihres Jagdbezirkes. Damit sinkt der Jagdwert zum Teil erheblich.

Das Maß dieses Wertverlustes wird von zuständigen, amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Rahmen des Verfahrens auf rechtlich gesicherter Basis ermittelt und die Höhe der jeweiligen Entschädigungen festgelegt werden. Kein Geldbetrag kann jedoch den Lebensraumverlust für die betroffenen Wildtiere ausgleichen. Dazu sind ausschließlich ökofunktionale und damit praktisch wirksame Gestaltungsmaßnahmen in der Landschaft geeignet (Hegebusch, Wildäsungsflächen, Leithecken, Flachgewässeranlage, Wildruhezonenausweisung, Einzelbaumpflanzung usw.).

Einige Bauwerksstandorte und damit deren „JBZ“ liegen zusätzlich in ertragsstarken landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. In diesen Fällen sind deshalb Planungen unbedingt notwendig, die die Schaffung von hochattraktiven Nahrungs-, Deckungs- und Wanderstrukturen für Wildtiere in anderen Bereichen der Jagdbezirke vorsehen. Nur so sind Wildschäden in den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LNF) und Wirtschaftswaldflächen der JBZ reduzierbar, weil bestimmungsgemäß eine Bejagung oder andere „menschliche Störungen“ in der JBZ ausbleiben sollen, um die Funktion des Vernetzungsbauwerks zu gewährleisten.

Als „Suchräume“ sind in diesen Fällen besonders auch Landschaftsbereiche zu betrachten, die wegen ihrer suboptimalen Biotopstruktur bisher wenig oder nicht von Wildtieren genutzt werden können und/ oder die entfernt von den Querungsbauwerken liegen.

Dabei sollen diese Flächen zukünftig attraktive Nahrungs-, Deckungs- und Lebensraumflächen darstellen und als attraktive „Trittsteine“ auf oder zu den verbindenden Wanderkorridoren zu den Bauwerken der Zieltierart Rothirsch optimal genutzt werden können.

In derart gestalteten Flächen, die abseits der Querungsbauwerke liegen, könnte auch der notwendige, die Wilddichte regulierende Abschuss (Wildschäden) getätigt werden ohne die Vernetzungsfunktion des Bauwerks zu beeinträchtigen.

Ständige Jagdeinrichtungen zur Einzeljagd (z.B. Jagdkanzeln) (Abbildung 1, Abbildung 2) oder gar Zäune in der unmittelbaren Nähe oder gar direkt an den Bauwerken sind deplatziert und zeigen ein eindeutiges Unwissen über den Sinn der Bauwerke oder eine stark unterentwickelte Jagdethik.



Abbildung 1: Mai 2013 an der Nordseite der A2. Die Jagdkanzel wurde unmittelbar an einer Wildunterquerung im Dorm aufgestellt, @Sodeikat 2013



Abbildung 2: Mai 2013 an der Nordseite der A2. Die Ansitzleiter und die Jagdkanzel wurden an einer Wildunterquerung im Dorm aufgestellt, @Sodeikat 2013

Das Ziel anthropogene Störungen an den Querungsbauwerken, in den angrenzenden Bereichen und in den Flächen der Wanderkorridore zu vermeiden, lässt sich daher nur erreichen, wenn sowohl die Interessen der Flächennutzer (Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie im Ausnahmefall des Tourismus) als auch der wildlebenden Faunen- und Florenelemente ausreichend berücksichtigt werden. Da diese Bauwerke mit großem Aufwand als Verbund- und Querungsbauwerke erstellt werden, muss diese Funktion eindeutig bevorzugt berücksichtigt und in den Vordergrund gestellt werden.

Daher werden entsprechend der örtlichen Umgebung und der Vorschläge der betroffenen Jagdausübungsrechtsinhaber und Grundeigentümer Maßnahmen zur Optimierung der Funktionsfähigkeit der Querungsbauwerke erarbeitet und dargestellt.



## 1.4 Abschnitt 7

### 1.4.1 BW 7-02 Bullergraben

- Eine bauwerksbezogene „JBZ“ (1.1) ist in der auf der Karte vorgeschlagenen Größe ca. 19,22 ha notwendig, da das Bauwerk teilweise in der offenen Feldflur liegen wird (Abbildung 3).
- An diesem BW sollte außerdem eine „ABV“ (1.2) ausgesprochen werden, da gerade diese Flurbereiche sehr stark durch Reiter und Hundeführer aus der Ortslage Lessien frequentiert werden. Das ABV ist notwendig, da hier ansonsten durch allgemeine anthropogene Störungen, wie Reiter (zahlreiche Reiterhöfe in der Ortslage Lessien) die Funktion des Bauwerks stark eingeschränkt sein würde.
- Die gekennzeichneten Flächen beiderseits des Bauwerks sind als Sichtschutz gegen Störungen und als Trittsteine durch die Anpflanzung von Edellaubholzbeständen (2.4) zu gestalten. Zusätzlich sollte der Grünlandanteil im Südosten des vorhandenen Laubwald-Jungbestands erhalten und als Nahrungsfläche gegenüber der Ackerfläche durch Anpflanzung einer Baumreihe (3.1) aus Eichen dauerhaft gesichert und abgegrenzt werden. Diese Strukturen sichern die Funktionsfähigkeit nachhaltig. Entlang der JBZ sollte ebenfalls mittels einer Baumreihe (3.1) diese gut sichtbar gestaltet werden und gleichzeitig als Trittstein fungieren (Abbildung 3).
- An den Böschungen der Trasse sind auf den jetzigen Ackerflächen ebenfalls Anpflanzungen als Trittsteine (2.3) für Wildtiere vorzusehen. Zwischen Trassen begleitendem Wildschutzzaun und Gehölzgrenze könnte ein Korridor von 5 bis 10 Metern frei bleiben.
- Die jetzige Planung sieht einen kombinierten Geh-, Rad- (und Fahr-) weg an der südlichen Trassenrampe des BW vor, der aus gutachterlicher Sicht Störungen an diese Wildquerung heranbringen wird (touristische Erschließung „Vogelmoor“). Diese Planung konterkariert damit das Ziel einer funktionsfähigen Wildtierquerung. Als Kompromiss sollte der Weg nicht auf der Westseite quer durch die JBZ, sondern an deren westlichen Grenze entlang geführt werden. Um das Optimum der Wildtierquerung gewährleisten zu können, ist eine Wegeföhrung unter dem Bauwerk hindurch allerdings auszuschließen.
- Gem. des Leitfadens „Monitoring von Grünbrücken“ der BAST wird die Forderungen nach Evaluation der Maßnahmen nach einer gewissen „Probezeit“ erfüllt.



Abbildung 3: Maßnahmen im Bereich des Bauwerks 7-02

### 1.4.2 BW 7-03 sdl. Lessin

- Eine bauwerksbezogene „JBZ“ (1.1) ist mindestens in der dargestellten Größe (Abbildung 4) notwendig, da das Bauwerk in einer „Waldrandlage“ liegt. Die östl. JBZ-Grenze verläuft im Abstand von ca. 50 m zum Weg. Die westliche Grenze der Jagdbeschränkungszone verläuft quer durch den vorhandenen Waldbereich im Abstand von ca. 250 m zur Trasse. Hier wird eine eindeutige Erkennbarkeit nur durch den Aushub eines Grabens (1 m tief, 2 m breit, Aushub parallel deponieren) (1.9) gegeben sein. Die JBZ umfasst eine Fläche von ca. 19,45 ha. Bestehende Jagdeinrichtungen sind zu entfernen.
- Um die Funktion sicherzustellen, ist eine Überwegung über das Bauwerk oder jegliche sonstige Nutzung durch Menschen mittels geeigneter Geländegestaltung und Bepflanzung auszuschließen. Auf dem Bauwerk wird die Eigentümerin (BRD) ein beschildertes „Allgemeines Betretungsverbot“ (inkl. Jäger & Forst) aussprechen.
- Eine „ABV“ (1.2) ist hier notwendig. Sie hat die Größe von 29,62 ha (Abbildung 4). Ohne Betretungsverbot wird voraussichtlich durch nicht jagdbedingte Nutzungen (Spaziergänger, Sportler, Sonstige, Reiter (zahlreiche Reiterhöfe in der Ortslage Lessien) die Funktion des BW stark eingeschränkt werden. Außerdem ist eine potentiell starke Störung durch den öffentlichen Weg östlich des Bauwerks zu erwarten.

Bestehende unbefestigte Wege innerhalb der Eigentumsflächen Hansmann sollten an den Grenzen der ABV gesperrt und mit naturnah gestalteten Betretungshindernissen versehen werden.

- Auf der östlichen Seite des Bauwerks entlang der JBZ sind gegen Störungen Anpflanzungen von Hecken (2.3) (Breite min. 10 m) als Ergänzung zur bestehenden lückigen Hecke entlang des Weges mit einem hohen Anteil von stachelbewehrten Pflanzenarten als Sichtschutz und Betretungshindernis für Menschen zu versehen. Alternativ kann auch eine Hecke entlang der JBZ auf der Ackerfläche in N-S-Richtung (wegeparallel) gepflanzt werden. Außerdem sollte entlang der Trasse eine Anpflanzung erfolgen (Abbildung 4).
- Im Bereich des jetzigen Ackers sind ebenfalls Feldgehölze als Trittsteine (2.3) für Wildtiere vorzusehen.
- Die Anlage von Stillgewässern (5.2) wird die Attraktivität der Flächen für Wildsäuger steigern und damit eine Hinleitung zum Bauwerk fördern. Diese Maßnahme ist gem. LBP-Plan derzeit auch vorgesehen, da ein Ausgleich für Eingriffsfolgen auf Amphibienlebensräume im Trassenverlauf hier angedacht wird.



Abbildung 4: Maßnahmen im Bereich des Bauwerks 7-03

#### 1.4.2 BW 7-05 Wolfshagen

- Eine bauwerksbezogene „JBZ“ (1.1) ist in der vorgeschlagenen Größe von 28.38 ha notwendig, da es sich hier um eine „Waldlage“ handelt. Die Anlage eines Grabens ist notwendig, um die JBZ eindeutig abzugrenzen und etwaige störende anthropogene Nutzungen stark zu vermindern. (Abbildung 5).
- Ein „ABV“ (1.2) ist notwendig, da hier ansonsten durch nicht jagdbedingte Störungen die Funktion des BW eingeschränkt sein würde. Diese Zone hat die Größe von ca. 28 ha (Abbildung 5). Auf dem Bauwerk (GB) wird die Eigentümerin (BRD) ein beschildertes „Allgemeines

Betretungsverbot“ (inkl. Jäger & Forst) aussprechen. Um die Funktion sicherzustellen, ist eine Überwegung über das Bauwerk oder jegliche sonstige Nutzung durch Menschen mittels geeigneter Geländegestaltung und Bepflanzung auszuschließen.

- Die JBZ soll auf der Westseite der A39 durch einen ca. 1,0 m tiefen und ca. 400 m langen Graben mit Begleitwall (1.9) aus dem Aushub, parallel zur Trasse begrenzt werden. Dabei sollen 2 Durchfahrten (3,5 m, unbefestigt) von Westen ohne Wall und Graben in den Abteilungen für Forstarbeiten geschaffen werden. Der Graben verhindert gleichzeitig ein Befahren des Bauwerkes von den westlich anschließenden Rückewegen aus.
- Soweit möglich sollten die Waldbesitzer zu störungsarmem Waldbau (Beschränkung der Selbstwerbung auf 4 Wochen im Januar im Umfeld der Ruhezone) verpflichtet werden.
- Die von den Eigentümern vorgeschlagene, neue Wegführung bzw. der Rückbau / Bepflanzung (1.5) der vorhandenen ist aus Sicht der Funktionssicherung (Vermeidung von Störungen) des BW notwendig. Die starke Nutzung durch Hundeführer, Spaziergänger, Radfahrer und Reiter wird durch eigenes Erleben bestätigt. Die Erreichbarkeit der Parzellen ist aus Sicht der Eigentümer ebenfalls gewährleistet. Der geplante trassenbegleitende, durchgehende Erschließungsweg an der Westseite der A39 unter dem BW wird ebenfalls erhebliche Störungen an das Bauwerk heranzuführen. Daher ist es erforderlich, den Erschließungsweg (wassergebundener Schotter) jeweils in einem Wendehammer (Lkw) ca. 300m nördlich, bzw. südlich des Bauwerkes zu lassen (Abbildung 5).
- Östlich des Zollhausweges steht zur Zeit eine Fläche von ca. 2 ha zwischen 2 bebauten Grundstücken unmittelbar östlich des BW 7 – 5 am Zollhausweg zum Verkauf. Die angrenzenden Grundstücke sind wegeparallel lückenlos eingezäunt. Die Fläche könnte entzäunt (1.12) und naturnaher Laubwald (2.4) als notwendige „Zuwegung“ für Wildtiere zum BW (Wanderkorridor) gesichert werden. Dieser Bereich muss in die Jagdruhezone einbezogen werden (Abbildung 5).
- Die Anlage einer Äsungsfläche (4.1) wird die Attraktivität der Grünbrücke zusätzlich stärken. Zusätzlich soll ein Blühstreifen (4.3) entlang der östlichen Äsungsfläche für verstärkte

Attraktivität sorgen. Die von der LBP-Planung geforderten Stillgewässer (5.2) werden den Bereich um die Grünbrücke auch für Wildtiere zudem weiter auf. (Abbildung 5).

- Entlang der Trasse soll an diese angrenzend eine Anpflanzung des Waldrandes in Form einer Hecke (3.3) erfolgen, damit die JBZ von der Trasse abgeschirmt und somit Störungen, die von dieser ausgehen, weitgehend vermieden werden.



Abbildung 5: Maßnahmen im Bereich des Bauwerks 7-05

## 2 Diskussion

Mit der im Vorwege zum Planfestellungsverfahren der A39 angewandten Vorgehensweise, unter Einbeziehung der betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Grundeigentümer, Vereinbarungen über ein notwendiges Wildtier-Management an den geplanten Grünbrücken und Talbrücken u.a. mittels eines freiwilligen, partiellen Jagdverzichts zu treffen, wird ein bundesweit neuartiges Verfahren angewandt. Damit gewährt der Maßnahmenträger frühzeitige Partizipation an der damit transparent gestalteten Planung.

Die Jagdausübungsberechtigten sind zu 95% Mitglieder mindestens eines anerkannten niedersächsischen Naturschutzverbandes. Damit lässt sich eine besondere Aufgeschlossenheit gegenüber den Inhalten der notwendigen freiwilligen Vertragsvereinbarungen erwarten.

Obwohl sich einige Schwierigkeiten andeuten, zeigt die hohe Akzeptanz, die durch die direkte Ansprache der Beteiligten (Jagdausübung Berechtigten, Grundeigentümer, Verbandsvertreter u.a.) erreicht wurde, dass diese Art des Vorgehens zwischen Vorhabenträger und betroffenen Bürgern sehr positiv zu werten ist.

Die aufgetretenen Schwierigkeiten lagen in erster Linie in organisatorischen Mängeln - insbesondere die vorhandenen Adresslisten der Ansprechpartner und Beteiligten waren unvollständig oder nicht mehr aktuell. Dadurch ergaben sich Irritationen insbesondere bei den Jagdausübungsberechtigten und den Grundeigentümern, sobald ihre Nachbarn oder andere Personen, die in deren Bezirken berechnete Jagdausübende waren zu Gesprächen und Terminen geladen wurden, ohne dass sie selbst eine entsprechende Einladung erhielten.

Insbesondere die Landwirte der Region waren sehr kritisch gegenüber dem Vorhaben und dem Vorhabenträger eingestellt. Sie befürchteten erhebliche materielle und immaterielle Nachteile aus der geforderten Vereinbarung. Zusätzlich zu den Flächenverlusten könnten weitere Einschränkungen durch „Naturschutzauflagen“, die zu Bewirtschaftungseinschränkungen, Flächenzerschneidungen und deutlichen finanziellen Belastungen führen würden, auf Sie zu kommen.

Derartige Erfahrungen hatten einige bei vorhergehenden Verfahren (Elbe Seitenkanal) gemacht, bei denen die Vereinbarung erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung praktisch oder finanziell umgesetzt wurden. Daraus ergab sich eine sehr große Unzufriedenheit mit der Arbeitsweise der zuständigen Behörden und den Bearbeitungszeiträumen.

Es erforderte erheblichen Einsatz in persönlichen Gesprächen, diese Vorbehalte soweit zurückzudrängen, dass ein neuer Gesprächstermin über die eigentlichen Vorhaben - Vereinbarung zum Wildtiermanagement und zur Einschränkung der Jagd - vereinbart werden konnte. Je nach Region bestehen erhebliche Vorbehalte gegen das Bauvorhaben A 39. Diese Vorbehalte sind in der Regel grundsätzlicher Natur und Ausdruck meist persönlicher Betroffenheit.

Sobald es gelungen war, die Jagdausübungsberechtigten und die Vorstände der Jagdgenossenschaften zu einem gemeinsamen Gespräch zu bewegen, konnte in der persönlichen Aussprache eine gemeinsame Basis gefunden werden. Es war notwendig, deutlich zu erläutern, dass der Inhalt der zu führenden Gespräche zum Thema „Wildtiermanagement“ keinerlei direkte Einwilligung oder Zustimmung zur Durchführung der Gesamtbaumaßnahme A39 erforderte.

Im Verlauf dieser Gesprächsserien, ergaben sich einige grundsätzliche, bauwerksübergreifende Problemkreise, die bisher nicht gelöst werden konnten.

Der schwerwiegendste Punkt ist ein Wildschadensproblem. Zur Sicherung und Optimierung der Funktion der Querungsbauwerke als störungsfrei nutzbare Teile eines „Wanderkorridors“ („Wechsel“) zwischen verschiedenen Lebensraumteilen oder -räumen ist es notwendig, anthropogen bedingte Störquellen an und in den Bauwerken zu verhindern. Dazu dient z.B. die Vereinbarung einer „Freiwilligen Jagdbeschränkungszone“, die Einrichtung einer „Allgemeinen Betretungsverbotzone“ und die Gestaltung der umgebenden Landschaft durch landschaftspflegerische und andere Maßnahmen.

In den Fällen, in denen landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen, Sonderkulturen u.a.) innerhalb der Flächenanteile liegen, die auf freiwilliger Basis von einer regelmäßigen Bejagung ausgenommen werden, muss mit regelmäßigen und schwerwiegenden Wildschäden an den Kulturen gerechnet werden.

Die „freiwilligen Jagdbeschränkungszone“ ermöglichen somit den Wildtieren ungestört Schäden zu verursachen. Diese Schäden könnten durch finanzielle Mittel (Wildschadensausgleich) oder Bereitstellung von Tauschflächen so reguliert werden, dass der Flächenbewirtschafter keinen finanziellen Schaden erleidet. Zur Lösung dieser Problemstellung finden derzeit noch Gespräche zwischen dem Vorhabenträger und den Interessensvertretern (VJEN, Landvolk etc.) der Jagdausübungsberechtigten (EJB, GJB) statt.



Es stellt sich als schwierig dar, den Jagdausübungsberechtigten den Zusammenhang zwischen den erforderlichen Einschränkungen der Jagdausübung einerseits und den dadurch entstehenden möglichen Verbesserungen der Jagdausübung andererseits zu vermitteln. Durch die Maßnahmen findet eine Optimierung der Bauwerke an sich, deren unmittelbarer Umgebung und auch der Anwanderungskorridoren innerhalb der einzelnen Jagdbezirke statt, Dieses Verfahren zum „Wildtiermanagement“ kann zur allgemeinen Lebensraumverbesserung und damit auch zur Verbesserung der Jagdmöglichkeiten führen.

Eine weitere Hemmung der Entscheidungsfindung stellt die für die betroffenen Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten nur schwer durchschaubare parallele Planung von Trassenverlauf und Nebenbauwerken, Ausgleich- und Ersatzflächenüberplanung, möglichen und beschlossenen Flurbereinigungsverfahren und den hier diskutierten Maßnahmen zum „Wildtiermanagement“ dar. Dazu kommt, dass die Planungen naturgemäß im stetigen Fluss und damit die Planungsstände zurzeit meist nur vorläufig, bzw. im Entwurf sind. Dies ist für Außenstehende ein schwer verdauliches Gemisch an Herausforderungen, die nicht einfach zu strukturieren und in ein eigenes, verständliches Denkgerüst zu integrieren sind.

Daraus entstehen in vielerlei Hinsicht Verunsicherungen, die zu starken zeitlichen Verzögerungen, gezielten oder zufälligen Falschinformationen und damit zu einem sehr hohen Zeitaufwand in der Kommunikation zur Abstimmung und Entscheidungsfindung für ein zielorientiertes und wirksames Wildtiermonitoring an den betroffenen Bauwerken in den einzelnen Jagdbezirken führen.

Es hat sich auch gezeigt, dass bereits getroffene, scheinbar einvernehmliche Vereinbarungen ohne ersichtlichen Grund von den lokalen Akteuren zurückgezogen werden.

### **3 Weiterführende Untersuchungen**

Mit dem hier dargestellten Planungsstand (Dez. 2013) wird die Zahl der Wildtierquerungsbauwerke und deren Dimensionierung - vor dem Hintergrund des Arbeitsauftrages, eine notwendige Durchlässigkeit der Trasse durch Optimierung der Nutzbarkeit der einzelnen Bauwerke u.a. für die Zielart „Rothirsch“ zu gewährleisten – knapp ausreichend sein. Eine weitere Verringerung der Anzahl oder der Dimensionierungen würde die Durchlässigkeit der Trasse insgesamt bedenklich einschränken und lokal verhindern.

Obwohl die Querungsbauwerke aus baufachlich-technischer Sicht mittlerweile nahezu architektonische „Standardlösungen“ darstellen, sind sie aus wildbiologischer Sicht jeweils individuell in die standortbestimmten Landschaftsbedingungen eingepasst worden. Dazu gehören auch die geplanten Maßnahmen des Wildtiermanagements zur Vermeidung von anthropogenen Störungen sowie die speziellen Gestaltungsmaßnahmen des Bauwerk-Umfeldes und der Wanderkorridore.

Deshalb wird eine regelmäßige und langfristige Evaluierung der Querungsbauwerke hinsichtlich ökofunktionaler Parameter unbedingt empfohlen. Eine solche Funktionskontrolle wird auch in der Maq (2008) (Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen) der FGSV empfohlen, wenn eine erhebliche bauwerksbedingte Beeinträchtigung des Vernetzungskonzeptes, bzw. der Vernetzungsbeziehungen vorliegt. Dies ist hier mit Sicherheit der Fall.

Schon im Vorfeld und während der Baumaßnahmen ist ein Monitoring sinnvoll, um einen Referenzwert zu erhalten. Dieses wurde in Teilbereichen durch das ITAW und andere Beteiligte geleistet. Spätestens nach Fertigstellung der Bauwerke ist ein Monitoring durchzuführen.

In diesem Sinne gibt der im Auftrag des BMVBS und unter Koordination der BAST erstellte Monitoring-Leitfaden Mindeststandards an, deren Einhaltung ein qualitätsgesichertes Ergebnis bei möglichst geringem Aufwand ermöglicht. Im Zuge einer regelmäßigen Überprüfung soll in bestimmten Zeitabständen durch eine erneute Bestandsaufnahme der ökologischen Funktion die Übereinstimmung mit der geplanten Maßnahme und durch eine Wirkungskontrolle der Erfolg der Maßnahme überprüft werden (Bast). Dadurch können auftretende Mängel, wie schadhafte Zäunungen oder nachteilige Vegetationsentwicklungen, zeitnah erkannt und gegebenenfalls behoben werden.

Ein besonderes Augenmerk bei der Evaluation ist natürlich auf die optimale Ökofunktionalität zu legen.

Daher sollte ein Monitoring der Maßnahmen hinsichtlich der Nutzung durch Wildtiere, wie bereits an anderen Grünbrücken angewendet (Dobiás 2009), vorgesehen werden. Insbesondere die Zieltierart Rothirsch steht dabei im Focus. Sie kann mittels verschiedener Untersuchungen wie z.B. Einzeltier-Telemetrie, Fährtenbildern, Videoüberwachung, Fotofallen kontrolliert werden.

Gleichrangig sollte eine kontinuierliche Dokumentation der Vegetationsentwicklung erfolgen, da diese erheblichen Einfluss auf die Nutzung der Bauwerksumgebung und der Wanderkorridore ausüben kann.

Nur durch die gleichzeitige Erfassung der faunistischen und floristischen Zeigerarten über einen ausreichend langen Zeitraum wird eine Funktionskontrolle abschließend zu einer aussagekräftigen Bewertung führen können.

Nach Fertigstellung der Autobahn und insbesondere der Grünbrücken sollte der Gewöhnungsprozess des Rothirsches an die veränderte Umwelt ebenfalls erfasst werden. Mit telemetrischen Untersuchungen lassen sich die Nutzung der Bauwerke und deren Einfluss auf das Raum-Zeit-Verhalten der Zielart „Rothirsch“ in ihrem Lebensraum während und nach der Bauphase optimal erkennen und bewerten.

Mittels einer Videoüberwachung können die Reaktionen am und im direkten Umfeld des Bauwerks erfasst und bewertet werden.

Somit könnten auch zukünftige Bauprojekte auf die Anpassung dieser und anderer Großsäuger optimiert werden.

Frühestens nach 15 Jahren soll der Erfolg der Maßnahme abschließend beurteilt werden.

Einen anderen wichtigen Punkt stellt die Kontrolle der Einhaltung der JBZ dar. Werden die Jagd- und anderen anthropogenen Beschränkungen nicht eingehalten, wird die Funktionsfähigkeit der Querungsbauwerke konterkariert und es besteht in der Folge die Gefahr, dass die Funktion nicht oder nur bedingt gewährleistet wird.

Damit wird sichergestellt, dass nicht nur die baulichen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen evaluiert werden können, sondern dass auch der anthropogene Einfluss auf die Ökofunktionalität bewertet werden kann.

## 4 Literatur

- BAST/BUNDESANSTALT FÜR STRASSENWESEN (2012): Monitoring von Grünbrücken - Arbeitshilfe für den Nachweis der Wirksamkeit von Grünbrücken für die Wiedervernetzung im Rahmen der KPII - Maßnahmen. Bergisch Gladbach. 45 S.
- BÜTZLER W (1986): Rotwild. BLV- Verlag, 256 S.
- DOBIÁS DK (2009): Monitoring und Erfolgskontrolle an Brandenburgs erster Grünbrücke.
- HÄNEL K (2011): GIS-basierte Modellierung überörtlicher Funktionsbeziehungen - Endbericht. Universität Kassel, 52 S.
- HÄNEL K, RECK H (2011): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen: die Überwindung strassenbedingter Barrieren : Ergebnisse des F+E-Vorhabens 3507 82 090 des Bundesamtes für Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- HOLZGANG O, PFISTER HP (2001): Wildtierkorridore - Engpässe im ökologischen Vernetzungssystem am Beispiel der Schweiz. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden- Württemberg 30, Ein Brückenschlag für Wildtiere. Hutter, C.P.; Jauch, E.; Link, F.G. , 43-53 S.
- HOLZGANG O, PFISTER; HP, HEYNEN; D, BLANT; M, RIGHETTI; A, BERTHOUD; G, MARCHESI; P, MADDALENA; T, MÜRI; H, WENDELSPIESS; M, DÄNDLIKER; G, MOLLET; P, BORNHAUSER-SIEBER U (2001): Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt, 326, SGW & Schweizerische Vogelwarte, Bern. 116 S.
- MAQ (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. 48 S. FGSV Verlag, Köln.
- PEGEL M (2001): Wanderbewegungen von Wildtieren. Grundsätzliche Betrachtungen am Beispiel der Säugetiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Ein Brückenschlag für Wildtiere., 30, Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 83-107 S.
- RECK H (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schr.R. f. Landschaftspflege und Naturschutz, 32, Symposium über Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen, Bonn- Bad Godesberg. 99-119 S.
- RECK H, KAULE G (1993): Straßen und Lebensräume - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 654, 1-230 S.

TILLMANN JE, SODEIKAT G, GRÄBER R, KRUG A (2011): Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg mit dem nds. Teil der B 190n, Konzept zur Erhaltung bestehender Vernetzungsbeziehungen für Arten und Lebensraumfunktionen an der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg: Einfluss der geplanten A 39/B 190n auf lokale und regionale Wildtierpopulationen. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg. Hannover.

VÖLK F, GLITZNER I, WÖSS M (2001): Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Kriterien - Indikatoren - Mindeststandards. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Strassenforschung Heft 513, 211 S.

WÖLFEL H, KRÜGER H (1991): Gestaltungsmöglichkeiten von Wildldurchlässen an Autobahnen.

ZACHOS FEA, C.; V. STEYNITZ, Y.; ECKERT, I.; HARTL, G.B. (2007): Genetic analysis of an isolated red deer (*Cervus elaphus*) population showing signs of inbreeding depression. Eur J Wildl Res 53, 61-67 S.

## 5 Anhang

### Definitionen

#### Freiwillige Jagdbeschränkungszone (JBZ)

→ Gilt für alle Bauwerke in Rahmen der Planungen der A 39 Trasse!

Eine JBZ orientiert sich an real nachvollziehbaren Grenzen und soll kein rechnerischer Radius sein. Sind keine sichtbaren Grenzen in der Landschaft vorhanden, so muss die Grenze durch Landschaftsstrukturen sichtbar gemacht werden (Graben, Bäume, Hecke). Das „Zentrum“ der JBZ bildet das jeweilige Bauwerk. Innerhalb der freiwillig vereinbarten JBZ gilt ein:

- Verzicht auf eine Jagdausübung in diesem Bereich

(Ausnahme möglich für Jagdausübung, nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde, im begründeten Einzelfall bei einer Gemeinschaftsjagd zur Wildschadensabwehr, Seuchenbekämpfung etc.)

- Verzicht auf jegliche jagdliche Einrichtungen wie Pirschwege, Ansitze, Leitern, Kanzeln, Kurrungs- Fütterungs- und Spüreinrichtungen. Die jagdlichen Ansitzeinrichtungen (Kanzeln, Leitern etc.) müssen einen Abstand von 100m zur Grenze der JBZ einhalten, um negative Einflüsse in die BJZ hinein zu vermeiden.
- Verzicht auf Fallenjagd in der Jagdbeschränkungszone.
- Verzicht auf Hundeausbildung in der Jagdbeschränkungszone.
- Verzicht auf Zäune innerhalb der Jagdbeschränkungszone

(Ausnahme: Verbißschutzzäune je nach Zielsetzung (Wald/Hege-busch) für bis zu 5 Jahre für Anpflanzungen im Umfeld des Bauwerks unter Berücksichtigung der Durchlässigkeit / Zaun-gatter).

Jegliche Störung an den Bauwerken ist unbedingt zu vermeiden, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

### **Allgemeines Betretungsverbot (ABV)**

Das ABV für Flächen kann durch die Jagdgenossenschaft bzw. die Eigentümer der Flächen ausgesprochen werden, gem. § 23 & § 28 NWaldG & RdErl. 01.01.2013 zu NWaldG. Davon ausgenommen sind forst-, jagd- und landwirtschaftliche Nutzungen.